

Rechtslage und Situation der
Schießstandsachverständigen
in Schleswig-Holstein

Tischvorlage

zur Sitzung des Gesamtpräsidiums
des Norddeutschen Schützenbundes v. 1860 e.V.

am 22. September 2014

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Einladung und Auftrag	3
1 Grundsätzliche Feststellungen	4
1.1 Rechtslage	4
1.2 Technische Grundlagen	5
1.3 Sachverständige	6
2 Rechtliche Grundlagen	8
3 Derzeitige Situation der Schießstandsachverständigen	10
4 Zusammenfassung	16
5 Quellenhinweise	19

Copyright © by SUB 24159 Kiel

Das Urheberrecht und sämtliche weiteren Rechte sind der SUB Kiel GmbH vorbehalten.
Übersetzungen, Speicherungen, Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich Übernahme in
elektronische Medien wie Bildschirmtext, Internet usw. sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung
der SUB GmbH Kiel unzulässig.

Diese Ausarbeitung wurde für das beschriebene Projekt gefertigt und ist ausschließlich und im Rahmen der
vertraglichen Vereinbarung zu verwenden.



NORDDDEUTSCHER SCHÜTZENBUND v.1860 e.V.

Landesverband Schleswig-Holstein

Norddeutscher Schützenbund v. 1860 e. V.
Peter Kröhnert, Hartenholmer Str. 1, 24640 Hasenmoor

Peter Kröhnert
Hartenholmer Str. 1
24640 Hasenmoor
Tel.: 04195-1042
Fax: 04195-990051

Email: kroehnert-hasenmoor@t-online.de

Präsident

An
Gerhard Schorner
Schießstandsachverständiger
Grüffkamp 20
24159 Kiel

Datum . 15.09.2014

Einladung

Sehr geehrter Herr Schorner,

hiermit lade ich Sie zur Gesamtpräsidiumssitzung am

Montag dem 22.Sept..2014 , Beginn 16:00 Uhr

in das Gildeheim der Stadtvogelschützengilde Segeberg, Kühneweg 7, 23795 Bad Segeberg ein.

Ich bitte Sie dem Gesamtpräsidium die Problematik der nicht öffentlich bestellten Schießstandsachverständige (§ 12 AWaffV) zu erläutern.

Mit freundlichem Gruß

Peter Kröhnert
Präsident

Geschäftsstelle „Haus des Sports“, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel, Telefon: 04 31/64 76-793 Fax: 04 31 64 76-794
Geschäftszeiten: : Mo. geschlossen, Di. u. Mi. 9.00-12.30 und 13.00-16.00 Uhr, Do. 9.00-12.30 und 13.00-18.00 Uhr, Fr. 9.00-12.00 Uhr
Kieler Volksbank e.G.: BLZ 210 900 07, Konto 66 063 906
IBAN DE41210900070066063906 BIC GENODEF1KIL

1 Grundsätzliche Feststellungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Waffengesetz (WaffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I Seite 3970, 4592; 2003 Seite 1957; 2008 Seite 426) zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2062)

Auszugsweise:

§ 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

(1) Wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(7) Nr. 3:

Vorschriften über die sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten zu erlassen.

In § 27 Abs. 1 des WaffG i. V. m. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG wird unter anderem ausgeführt, dass zur Verhütung von sonstigen Gefahren die Erlaubnis der zuständigen Behörde mit Auflagen über die Beschaffenheit und Benutzung der Schießanlage verbunden werden kann; solche Auflagen können auch nachträglich auferlegt werden.

Auszugsweise:

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I Seite 2123)

die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2698) geändert worden ist.

§ 12 Überprüfung der Schießstätten

§ 16 Prüfung

Die Gesetzestexte sind im Rahmen der Ausarbeitung vollständig abgedruckt.

Auszugsweise:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)

vom 27.05.2011;

Nr. 27.2.3 Anerkannte Schießstandsachverständige sind die in § 12 Abs. 4 und 6 AWaffV genannten Personen.

Landesverordnung zur Ausführung des Waffengesetzes vom 26.04.2005

(GVOBl. Schleswig-Holstein 2005 Seite 148) in der aktuellen Fassung.

1.2 Technische Grundlagen

Die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Schießstätten zu stellen sind, ergeben sich aus den vom Bundesinnenministerium des Inneren herausgegebenen

**“Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen”,
(Schießstandrichtlinien) die mit Stand 23. Juli 2012 / KM 5 – 681 210/1**

die am 23. Oktober 2012 / BAnz AT 23.10.2012 B2 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden und mit dem Tag der Bekanntgabe anzuwenden sind.

Die Überprüfungen erfolgten deshalb auf der Grundlage dieser Richtlinien.

Die Schießstandrichtlinien sollen gewährleisten, dass

- die äußere und innere Sicherheit des Schießstandes gegeben ist und auch erhalten bleibt,
- Übungsschießen und Wettkämpfe nach der Sportordnung oder den sonstigen Regeln des jeweiligen Verbandes durchgeführt werden können,
- bei Wettkämpfen die Teilnehmer auf allen Ständen gleiche oder beinahe gleiche Voraussetzungen antreffen.

Schießstandrichtlinien auszugsweise:

1.3 Planung eines Schießstandes

Aufgrund der individuellen Anforderungen wird es für erforderlich angesehen, dass Bauanträge zu Schießstätten (Neuerrichtung bzw. wesentliche Änderung) einem Schießstandsachverständigen (SSV) im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden. Der SSV prüft die Antragsunterlagen in sicherheits- und schießtechnischer Hinsicht und schlägt die sicherheitstechnisch notwendigen Auflagen als Entscheidungshilfe der zuständigen Behörde vor (Planungsgutachten).

1.7 Schießstandsachverständige

Als anerkannte Schießstandsachverständige (SSV) kommen nur Personen in Frage, die über die erforderliche besondere Sachkunde bezogen auf das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ verfügen.

1.3 Sachverständige

Weshalb werden Sachverständige benötigt?

Regierungen und Parlamente des Bundes und der Länder lassen sich von Sachverständigen-Kommissionen beraten. Gerichte benötigen Sachverständige zur Entscheidungsfindung. Versicherungen setzen sie zur Schadensermittlung und –bewertung ein. Unternehmer brauchen sie, um berechnete Ansprüche zu begründen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Der Verbraucher ist auf sie angewiesen, wenn er z.B. einen Bauschaden beweisen will, sein Grundstück zu Beleihungszwecken bewerten lassen muss, seinen Kraftfahrzeugschaden beziffern soll oder irgendeine andere Schadensursache untersuchen oder Bewegungsbewertung vornehmen lassen möchte.

Darüber hinaus werden Sachverständige gebraucht, wenn gefährliche oder überwachungsbedürftige Anlagen, sicherheitsrelevante Einrichtungen oder gesundheitsgefährdende Produkte in periodischen Zeitabständen zu überprüfen sind.

Welche Arten von Sachverständigen gibt es?

Es gibt eine Vielzahl von Sachverständigen und eine Vielfalt von Qualifikationen und Bezeichnungen, wie beispielsweise „anerkannt“, „öffentlich bestellt“, „vereidigt“, „zertifiziert“ u. a.

Da die Bezeichnung „Sachverständiger“ nicht gesetzlich geschützt ist, kann sich grundsätzlich jede auf Sachgebieten, in denen es keiner gesetzlich geregelten Zulassung oder Anerkennung bedarf, am Markt als Sachverständiger betätigen. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen müssen aber auch Sachverständige ohne Formalqualifizierung über entsprechende Sachkunde und Erfahrung auf dem Sachgebiet verfügen, auf dem sie ihre Sachverständigenleistung anbieten.

Grobgliederung der Sachverständigen in fünf Gruppen

1.3.1 Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

- werden aufgrund gesetzlicher Regelungen (vergl. §§ 36, 36a GewO, 3 91 HwO) öffentlich bestellt und vereidigt und unterliegen einem umfassenden Pflichtenkatalog (Sachverständigenordnung), der von ihrer Bestellungskörperschaft als Aufsichtsbehörde überwacht wird.
- müssen einen Eid ablegen, dass sie ihr Gutachten und sonstige übertragene Aufgaben unparteiisch, weisungsfrei, unabhängig, gewissenhaft und persönlich erstatten
- werden nur dann öffentlich bestellt und vereidigt, wenn sie besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre persönliche Integrität bestehen
- müssen nach Ablauf der befristeten Bestellung erneut ihre besondere Sachkunde und persönliche Eignung nachweisen

- sind in Gerichtsverfahren bevorzugt zur Gutachten Erstattung heranzuziehen; andere Sachverständige sollen in Gerichtsverfahren nur dann mit der Erstattung eines Gutachten beauftragt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern (vgl. 33 404 Abs. 2 ZPO, § 73 Abs. 2 StPO)

1.3.2 Zertifizierte Sachverständige

Die Personenzertifizierung ist die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation von Sachverständigen auf einem bestimmten Sachgebiet durch eine private Zertifizierungsstelle. Diese kann, muss aber nicht von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) nach DIN EN ISO/ICE 17024 akkreditiert sein. Durch eine Akkreditierung der Zertifizierungsstelle wird durch eine unabhängige Drittstelle auch die Arbeit der Zertifizierung kontinuierlich überwacht. Damit ist sichergestellt, dass auch die Zertifizierung den vorgegebenen Standards entspricht.

Zertifizierte Sachverständige ...

- werden zertifiziert, wenn sie über besondere Sachkunde verfügen und keine Bedenken gegen ihre persönliche Eignung bestehen
- unterliegen während der Zeit ihrer Zertifizierung einem umfangreichen Pflichtenkatalog mit regelmäßigem Monitoring durch die Zertifizierungsstelle
- müssen nach Ablauf der befristeten Zertifizierung erneut ihre besondere Sachkunde und persönliche Eignung unter Beweis stellen

1.3.3 Sachverständige amtlich anerkannter Prüforganisationen bzw. amtlich anerkannte Sachverständige

- werden auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen in bestimmten Bereichen hoheitlich tätig, indem sie Sicherheitsprüfungen durchführen (z. B. Kraftfahrzeuguntersuchungen nach § 29 StVZO)
- sind Angestellte oder Vertragspartner von staatlich beliehenen Organisationen (z. B. DEKRA, GTÜ, TÜVs)
- werden von den zuständigen Landesbehörden entsprechend eines gesetzlich festgelegten Pflichtenkataloges bei ihrer Tätigkeit überwacht. In einigen Fällen ist zusätzlich eine Akkreditierung als Prüf- oder Inspektionsstelle nachzuweisen.

1.3.4 Staatlich anerkannte Sachverständige (saSV)

In einigen Bundesländern wurde z. B. zur Prüfung von Schall- und Wärmeschutz, baulichem Brandschutz und Standsicherheit eingeführt. So gab es in Bayern bis zur Aufhebung des bayerischen Sachverständigengesetzes mit Wirkung vom 31.12.2008 auch den sogenannten „Regierungssachverständigen“ für das

Sachgebiet „Nichtmilitärische Schießstätten“.

Gleichzeitig wurde auf der Grundlage des § 1 Absatz 4 IHKG die Zuständigkeit für die Aufsicht über Sachverständige, die auf Grund des Sachverständigengesetzes öffentlich bestellt und vereidigt worden sind (Regierungssachverständige), auf die Industrie- und Handelskammern (IHK) übertragen.

Die zu diesem Zeitpunkt noch von der bayerischen Regierung bestellten „Regierungssachverständige“ konnten sich **in einem vereinfachten Verfahren und ohne weitere Prüfung** bis zum 31.12.2010 von einer IHK zu einem

„Sachverständigen für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“

bestellen lassen.

Staatlich anerkannte Sachverständige

- werden von den zuständigen Landesbaubehörden oder von den beauftragten Architekten- und Ingenieurkammern anerkannt. (z. B. der Ingenieurkammer-Bau NRW)
- werden von den zuständigen Anerkennungsbehörden entsprechend eines festgelegten Pflichtenkataloges bei ihrer Tätigkeit überwacht
- werden in Listen der Anerkennungsstellen geführt

1.3.5 Sonstige Sachverständige

Ein Teil der Sachverständigen hat sich in privatrechtlichen Verbänden organisiert, die Mitglieder aufnehmen und als Verbandssachverständige anerkennen, wenn sie bestimmte Anforderungen an die Vorbildung und Sachkunde erfüllen. Die Voraussetzung für eine Verbandsanerkennung at der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 23.05. 1984 (NJW 84 S. 2365) festgelegt.

Danach muss auf die anerkennende Organisation hingewiesen werden, die über die dazu erforderliche Qualifikation, Unabhängigkeit und Objektivität verfügt. Der Verbandsanerkannte Sachverständige muss eine besondere Qualifikation aufweisen und diese Qualifikation in einer Prüfung vor einer kompetenten Stelle unter Beweis stellen.

2 Rechtliche Grundlagen

Auf der Grundlage des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 wurde die „Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27. Oktober 2003 durch das Bundesministerium des Inneren verordnet.

Die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung umfasste im

Abschnitt 4 – Benutzung von Schießstätten - § 12 Überprüfung von Schießstätten

lediglich den auf der Folgeseite abgedruckten und schwarz dargestellten Gesetzestext in Absatz 1 und 2.

Durch die Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung mit Wirkung vom 01.04.2008 wurde die rot und unterstrichenen Absätze 3 bis 6 angefügt.

Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung mit Wirkung v. 01.04.2008

§ 12

Überprüfung der Schießstätten

(1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen. In regelmäßigen Abständen von mindestens vier Jahren sind sie von der zuständigen Behörde zu überprüfen, wenn auf ihnen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird. Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so ist eine Überprüfung mindestens alle sechs Jahre erforderlich. Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefährdung der Benutzer der Schießstätte oder Dritter befürchten lassen, kann die zuständige Behörde die weitere Benutzung der Schießstätte bis zur Beseitigung der Mängel untersagen. Der weitere Betrieb oder die Benutzung der Schießstätte ist im Falle der Untersagung nach Satz 1 verboten.

(3) Die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Schießstätten zu stellen sind, ergeben sich aus den „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandsrichtlinien)“. Das Bundesministerium des Inneren erstellt die Schießstandsrichtlinien nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden als dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger. Die Veröffentlichung ist auch im elektronischen Bundesanzeiger zulässig. (Bis zur Veröffentlichung nach Absatz 3 Satz 2 sind Stand der Technik die „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandsrichtlinien), Stand Januar 2000, herausgegeben vom Deutschen Schützenbund, Wiesbaden.)

(4) Anerkannte Schießstandsachverständige nach Absatz 1 sind

1. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung von Lehrgangsträgern ausgebildet sind,

2. auf der Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als Schießstandsachverständige ausgebildete Personen, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig fortgebildet worden sind.

(5) Eine Bestellung darf erfolgen, wenn die fachlichen Bestellungs Voraussetzungen auf dem Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießstätten“ (Herausgegeben vom Institut für Sachverständigenwesen e.V., Köln) in einer Prüfung nachgewiesen worden sind. § 16 findet entsprechende Anwendung.

(6) Als anerkannte Schießstandsachverständige gelten auch diejenigen, die bis zum 31. März 2008 auf der Grundlage bisheriger Schießstandsrichtlinien ausgebildet und regelmäßig fortgebildet worden sind. Die Anerkennung nach Satz 1 erlischt zum 01. Januar 2015, sofern keine öffentliche Bestellung für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ erfolgt ist.

Abs. 3 eingefügt mWv 01.04.2008

Abs. 6 geändert mWv 01.11.2012 (Verlängerung vom 01.01.2013 auf 01. Januar 2015)

3 Derzeitige Situation der Schießstandsachverständigen

Die im Jahre 2008 auch durch das BMI vorherrschende Erwartung, dass auch nach Einführung des neuen Verfahrens genügend öffentlich bestellte und vereidigte Schießstandsachverständige zur Verfügung stehen würden, hat sich nicht erfüllt.

Zwar gibt es derzeit rund 250 aktive „private“ anerkannte Schießstandsachverständige die durch den Deutschen Schützenbund in Wiesbaden und rund 150 Sachverständige die auf der Basis polizeilicher Regelungen durch die Bundespolizeiakademie in Lübeck (früher Grenzschutzschule) ausgebildet wurden. Da zwischen den beiden Gruppen Überschneidungen bestehen ist von einer Gesamtzahl von weniger als 300 aktiven Schießstandsachverständigen auszugehen.

Viele der Schießstandsachverständigen sind in zwei Verbänden organisiert.

Die Bundesvereinigung der Sachverständigen für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen e. V. (BVSSV)

Geschäftsstelle: Bicherouxstraße 45
52134 Herzogenrath

Im Jahr 2000 gegründet als VSSV
mit einem Mitgliederschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen

Verband unabhängiger Schießstandsachverständiger VUS e.V.

1. Vorsitzender Jacob Stainer
Birkenallee 14
86911 Diessen a. Ammersee

Im Jahr 2009 mit einem Mitgliederschwerpunkt in Bayern gegründet.
Derzeit 4 Mitglieder in Schleswig-Holstein

Auf Grund des in der Bundesdrucksache BT-Drs. 16/7717, S. 27 (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 11.01.2008) enthaltenen Hinweises,

.....

Die öffentliche Bestellung von Sachverständigen erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern (IHK). Dabei ist eine zentrale Prüfungskompetenz bei der Industrie- und Handelskammer Südthüringen in Suhl aufgebaut.

Die bislang vom Deutschen Schützenbund ausgebildeten und regelmäßig fortgebildeten Schießstandsachverständigen besitzen als Nachweis ihrer Qualifikation einen entsprechenden gültigen Ausweis.

Nach Auskunft der Industrie- und Handelskammer Südthüringen wurden vom Januar 2008 bis zum Januar 2008 bis zum November 2012 nur zwei Sachverständige überprüft, die einen neuen Antrag auf öffentliche Bestellung gestellt haben. Zusätzlich wurden sechs bereits befristet bestellte Sachverständige, deren Bestellung auslief, überprüft.

Insgesamt gibt es nach meiner Kenntnis derzeit ca. 40 öffentlich bestellte Schießstandsachverständige von denen der überwiegende Teil in Bayern tätig ist und auf Grund des „Vereinfachten Verfahrens“ in Bayern bis 2010 öffentlich bestellt wurden.

Bei genauer Betrachtung der Rechtslage wie sie derzeit gültig ist, müssen wenigsten drei grundsätzliche Fragen gestellt werden:

3.1. Wie kann ein von einem anerkannten Lehrgangsträger ausgebildeter und geprüfter Sachverständiger die Forderung der Industrie- und Handelskammer, die vor der öffentlichen Bestellung und Vereidigung eine entsprechende Berufserfahrung fordert, erfüllen, wenn er nicht vorher als Sachverständiger ohne öffentliche Bestellung und Vereidigung tätig sein darf und kann?

Die fachliche Bestellungs Voraussetzung für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen die das Institut für Sachverständigenwesen in Nummer 1.2 als Nachweis einer mindestens fünfjährigen praktischen Tätigkeit fordert, die geeignet ist, die erforderlichen Kenntnisse gem. Punkt 2. und 3. zu vermitteln können kein Ersatz für die Tätigkeit als Schießstandsachverständiger sein.

Auszugsweise aus den Bestellungs Voraussetzungen:

- **2. Technische Kenntnisse des Sachverständigen**

- 2.1. Technische Grundkenntnisse entsprechend der Berufsbildernach Ziffer 1.1.
- 2.2. Detaillierte Kenntnisse zu Waffen und Munition, die auf Schießständen Verwendung finden
- 2.3. Kenntnisse in der Ballistik
- 2.4. Kenntnisse über Schießstände, insbesondere
 - Be- und Entlüftung
 - Schallschutz
 - Immissionsschutz
 - Umweltrelevanter Stoffe beim Schießen
 - Baustoffe
 - Vorbeugender Brandschutz
 - Geschossfangsysteme
 - Kenntnis zu offenen und geschlossenen Schießständen sowie Spezialschießständen

- **3. Rechtliche Kenntnisse**

- **3.1.** Kenntnis der rechtlichen Bestimmungen zu Schießständen, wie
 - Waffengesetz mit Verordnungen
 - Bundesimmissionsschutzgesetz mit Verordnungen
 - Bundesbodenschutzgesetz
 - Erlaubnisverfahren
 - Baurecht
- mit den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften

3.2. Kenntnis der einschlägigen Vorschriften, wie

- Schießstandrichtlinien
- berufsgenossenschaftliche Vorschriften
- Sportordnungen und Schießvorschriften

3.3. Grundkenntnisse des auf die Sachverständigentätigkeit bezogenen Zivil-, Straf- bzw. Prozessrechts sowie des gesamten rechtlichen Umfelds

Wenn in den entsprechenden Erläuterungen des Institut für Sachverständigenwesen e. V. zu den fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen auf dem Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ die

zu 1.2

Die praktische Tätigkeit muss geeignet sein, entsprechende Erfahrungen in der Handhabung von Schusswaffen, technische Begriffe bei bzw. Kenntnisse über Schusswaffen und Munition sowie ballistische Grundbegriffe zu vermitteln.

Hierzu gehört z. B. eine aktive Betätigung als Sportschütze, Jahresjagdscheininhaber oder Wiederlader mit entsprechenden waffen- und sprengstoffrechtlichen Genehmigungen. Schriftliche Nachweise über diese praktischen Tätigkeiten sind vorzulegen.

Nicht gemeint ist die Tätigkeit als anerkannter Schießstandsachverständiger, da diese Tätigkeit gemäß § 12 AWaffV für nicht öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nicht zulässig ist. Eine Ausnahme bildet § 12 Abs. 6 AWaffV.

gemachten Ausführungen verbindlich angewandt werden sollen, dann ist das nicht nur nach meiner sachverständigen Meinung, vergleichbar mit einem Sachverständigen des Kraftfahrzeughandwerks, der seine mehrjährige Berufserfahrung auf der Grundlage einer vorhandenen Fahrerlaubnis gesammelt hat.

3.2. Ist die herausgehobene Stellung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen rechtmäßig.

§ 12 Absatz 5 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung führt dazu im letzten Satz aus:

.....

§ 16 findet entsprechende Anwendung.

§ 16 AWaffV – Prüfungen -

(1) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung staatliche Prüfungsausschüsse. Die Geschäftsführung kann auf die örtliche Industrie- und Handelskammer übertragen werden. Es können gemeinsame Prüfungsausschüsse für die Bezirke mehrerer Behörden gebildet werden.

(2)

Woher leitet als die IHK Südthüringen ihre Aufgabe ab?

3.3. Ist eine zeitliche Begrenzung einer Anerkennung oder Zulassung mit dem anschließenden Wegfall der Erlaubnis mit den Grundsätzen der Besitzstandwahrung vereinbar, wenn diese nicht bereits mit der Erteilung der Erlaubnis verbunden war?

Beispielhaft soll hier in diesem Sachzusammenhang die öffentliche Bestellung genannt sein, die von vornherein für die Dauer von fünf Jahren erfolgt.

Wenn im politischen Raum immer wieder davon gesprochen wird, dass die Verbände sich darauf verständigt haben, dass die öffentliche Bestellung von Sachverständigen durch die Industrie- und Handelskammern erfolgen soll, so ist das nicht die Situation wie sie sich bei einer genaueren Betrachtungsweise darstellt.

Der Umstand, dass die Schießstand-Richtlinien nicht mehr durch den Deutschen Schützenbund fortgeschrieben werden sollten und wie dann auch geschehen nach einer Überarbeitung durch das Bundesinnenministerium mit Stand vom 23. Juli 2012 am 23.10.012 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden, hat letztlich auch zu den Überlegungen geführt, dass auch die Ausbildung der Schießstandsachverständigen neu zu regeln ist.

Dieser Grundgedanke hat letztendlich dazu geführt, dass die beiden streitigen Verbände BVSSV und VUS zu dem gemeinsamen Nenner der öffentlichen Bestellung der Sachverständigen durch die Industrie- und Handelskammern geführt hat.

Dass dabei die Anerkennung und damit auch die Tätigkeit der teilweise seit über 30 Jahren tätigen Sachverständigen auf der Strecke bleiben sollte, war nach meiner Kenntnis zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt.

Einig war und ist man sich bis heute, dass die Ausbildung der Sachverständigen, wie zu Zeiten in denen der Deutsche Schützenbund dafür verantwortlich zeichnete, nach einheitlichen Richtlinien (Zulassungsvoraussetzungen und Prüfung) erfolgen soll.

Die Mitglieder der VUS haben sich in einem Online-Forum und einer Mitgliederversammlung in Gambach

Email vom 12.11.2013:

Liebe Kollegen,

auf Wunsch von verschiedenen Mitgliedern wollen wir hiermit für alle, die nicht die Gelegenheit haben, an der am 07. Dezember in 35516 Münzenberg-Gambach stattfindenden Mitgliederversammlung teilzunehmen, die Gelegenheit geben, über die die Tagesordnungspunkte TOP 10. und TOP 11. schriftlich abzustimmen, bzw. auch die Gründe stichwortartig aufzuführen.

So bieten wir als Vorstand einer größeren Anzahl von Mitgliedern die Möglichkeit, sich schriftlich zu äußern und dazu Stellung zu nehmen.

Antwort erwarte ich dann bis zum 25.11. 2013 an meine Anschrift per Mail, damit der Vorstand sich bis zum 30.11.2013 (Antragsfrist) beraten kann und um dann das Ergebnis detailliert in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

gegen die zwangsweise öffentliche Bestellung ausgesprochen.

Der Vorstand hatte nach diesem Beschluss einen klaren Auftrag zur Interessenvertretung der Mitglieder, die der 1. Vorsitzende D. Stiefel bereits in einer älteren Version auf einer Homepage klar herausgestellt hat.

Dort stand im letzten Absatz der wichtige Grundsatz:

Vorrangiges Ziel des Verbandes ist es u.a., die derzeit ab 2013 vorgesehene kostenintensive öffentliche Bestellung von SSV abzuwenden und die qualifizierte Fortbildung von SSV in dem jetzt üblichen Rahmen in vier Fortbildungsbereichen weiterhin anzubieten.

Sollte dieser Grundsatz einzig und allein Mitglieder werben?

Dieser Beschluss von Gambach war nicht im Sinne der bayerischen Mehrheit des Vorstandes, was zum Rücktritt des 1. Vorsitzenden der VUS (D.Stiefel) geführt hat.

In einer weiteren Mitgliederversammlung der VUS in Erlangen am 15. März 2014 wurde ohne korrekte Antragstellung in TOP 5 Anträge und ohne entsprechend aussagefähigen Antrag in der Einladung der Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.12.2013 in Gambach zur Ablehnung der zwangsweisen Bestellung, der sich auch auf das Votum auf der Homepage des VUS stützte, aufgehoben.

Anwesend waren 25 Mitglieder 18 stimmten für die Aufhebung des Beschlusses, 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen.

Da wegen des fehlenden Hinweises auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung am 15.März 2014 Einsprüche gegen die Rücknahme des Beschlusses und das Protokoll eingelegt wurden und zwischen Zeit eine Klage anhängig ist, wurde auf einer neuerlichen Jahreshauptversammlung der VUS am 13. September 2014 in 85125 Kinding die Rücknahme des Beschlusses von Gambach (keine zwangsweise Bestellung) auf die Tagesordnung gesetzt.

Bei dieser Versammlung waren 26 Mitglieder anwesend. Davon waren 5 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Von den 26 Mitgliedern haben 17 Mitglieder für die Aufhebung des Beschlusses von Gambach und 9 Mitglieder gegen die Aufhebung gestimmt.

Bei einem Verband mit aktuell ca. 170 Mitgliedern ist diese Beteiligung ein Spiegelbild über den Zustand des Verbandes. Wenn selbst ein Großteil der bayerischen Mitglieder nicht zu einer Versammlung erscheint, die auf halber Strecke zwischen München und Nürnberg liegt, muss man mich nicht fragen, warum ich einen Anfahrweg aus Kiel von 770 km gescheut habe. Ich habe damit gerechnet, dass auf Grund des Tagungsortes so viele bestellte bayerische Sachverständige teilnehmen, dass meine Gegenstimme untergeht.

Den Antrag eines Mitgliedes der VUS den Tagungsort weiter in den nördlichen Teil Deutschlands zu verlegen hat der Vorstand der VUS abgelehnt.

Da ich gleichzeitig auch im BVSSV Mitglied bin, gehe ich davon aus, dass ich durch diesen Verband kompetent vertreten werde.

Für den BVSSV steht die einheitliche Richtlinie der Zulassung, Ausbildung, Prüfung und Fortbildung die zur Anerkennung führen im Vordergrund.
Danach kann eine öffentliche Bestellung und Vereidigung auf freiwilliger Basis erfolgen.

Gleiches gilt für den Deutschen Schützenbund. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Protokoll der Tagung der Schießstandsachverständigen am 20.04.2013 in Wiesbaden an der ich als Vertreter der Norddeutschen Schützenbundes teilgenommen habe.

Nach Angabe der Verbände beruht die mangelnde Bereitschaft, die öffentliche Bestellung als Schießstandsachverständiger zu betreiben darauf, dass die Kosten nicht zu kompensieren seien. Nach Angabe der IHK Südthüringen soll versucht werden, die Kosten einer Prüfung unter 2.000 € zu halten. Dabei sind erfahrungsgemäß mindestens 1.200 € einzuplanen. Hinzukommen Gebühren für die Erstbestellung, die die jeweiligen Industrie- und Handelskammern im Gebührentarif selbstständig regeln und die zwischen 400 € und 800 € betragen. Für erstmals auszubildende Schießstandsachverständige sind zusätzliche Lehrgangskosten von etwa 2.000 € zu erwarten. Daneben müssten Schießstandsachverständige für eine Versicherung jährlich ca. 500 € ausgeben.

Schießstätten sind gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 AWaffV vor ihrer ersten Inbetriebnahme zu überprüfen. Darüber hinaus sind Schießstätten, auf denen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird mindestens alle 4 Jahre und auf denen mit erlaubnisfreien Schusswaffen geschossen wird mindestens alle 6 Jahre zu überprüfen. (Regelprüfung)

Legt man die Zeiträume zugrunde, in denen Schießstände zu überprüfen sind, so ist mit mehr als 3.000 Überprüfungen im Jahr zu rechnen.

Schießstandsachverständige nehmen ihre Aufgabe überwiegend nebenberuflich als Schießstandsachverständige wahr. Nach allgemeinen Erkenntnissen sind kostendeckende Einnahmen kaum zu erzielen. Feste Gebührensätze oder Honorare bei Privataufträgen durch die Vereine gibt es nicht. Die Regelprüfung eines Schießstandes kostet zwischen 200 € (Druckluftwaffen) und 600 €.

(Quelle: Bundesdrucksache 675/12)

Unbeantwortet darf hier auch nicht die Aussage des MdB Dr. Hans-Peter Uhl (CSU) aus dem Wahlkreis München West bleiben, der sich öffentlich der Meinung eines bayerischen Schießstandsachverständigen aus München und Mitglied der VUS anschließt, dass sich alle bisher aufgetretenen Todesfälle auf Schießstätten ereignet haben, die von nicht öffentlich bestellten Sachverständigen abgenommen wurden. Er behauptet auch, dass nur eine qualitativ hochwertige Ausbildung von Schießstandsachverständigen eine sachgerechte Abnahme von Schießständen und einen unfallfreien Betrieb sichert.

Diese Feststellung ist schlichtweg falsch!

Richtig ist vielmehr, dass derartige Ereignisse wie es Brände in Schießanlagen waren, gesichert auf die Missachtung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungen, wie z. B. die Missachtung des Rauchverbotes, die Verwendung nicht zugelassener Munition oder pyrotechnischer Gegenstände, auch in Verbindung mit der Missachtung von Reinigungsvorschriften oder erforderlicher Instandsetzungsarbeiten als Unterhaltsauflagen für den Betrieb von Schießstätten, zurückzuführen sind.

Den wenigsten verantwortlichen Betreibern von Schießstätten ist bewusst und bekannt, dass die Schießstandrichtlinien, die Auflagen der Betriebserlaubnis sind, im Anhang Hinweise zum Betrieb einer Schießstätte wie z. B.:

- Pflichten des Betreibers aus dem Waffengesetz u. a. die Verpflichtung zur Aufsicht
- vorbeugender Brandschutz
- persönliche Schutzausrüstung und
- Reinigung von geschlossenen Schießstätten

enthalten.

3.4 Aufgabenverteilung

Mit Wirkung vom 03. September 2013 wurde die DEVA von den Aufgaben im Zusammenhang mit den Schießstandrichtlinien entbunden.

Seit ca. einem Jahr werden Verhandlungen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) geführt der den Aufgabenkomplex Aus- und Fortbildung der Sachverständigen und Fortschreibung der Schießstandrichtlinien übernehmen soll.

Ergebnisse aus dieser Aufgabenübertragung sind mir derzeit nicht bekannt, weil nach meiner Kenntnis bis heute keine einzige Arbeitssitzung stattgefunden hat. Das ist umso bedauerlicher, als der Stichtag 01. Januar 2015 mit dem die Anerkennung der nicht öffentlich bestellten Sachverständigen erlischt, unaufhaltsam näher rückt.

4 Zusammenfassung

4.1 Wenn die Anerkennungen der nicht öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen am 1. Januar 2015 erlöschen, ist nicht mehr gewährleistet, dass alle erforderlichen sicherheitstechnischen Überprüfungen von Schießstätten in ausreichendem Umfang durchgeführt werden.

Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand ist keiner der sieben in Schleswig-Holstein wohnhaften und aktiven Schießstandsachverständigen bereit, sich öffentlich bestellen und vereidigen zu lassen.

Es gibt dann in Schleswig-Holstein keinen Schießstandsachverständigen mehr!

Eine ähnliche Situation ergibt sich auch in Mecklenburg-Vorpommern und in Brandenburg.

4.2 Eine einheitliche Richtlinie für die Zulassung, die Ausbildung, die Prüfung und die Fortbildung der Schießstandsachverständigen ist unverzichtbar.

4.3 Eine öffentliche Bestellung und Vereidigung der Sachverständigen soll auf freiwilliger Basis erfolgen.

4.4 Die AWaffV muss in § 12 geändert werden.

Änderungsvorschläge:

Absatz 3: Der letzte Absatz kann ersatzlos gestrichen werden, weil die Richtlinien mittlerweile im Bundesanzeiger veröffentlicht sind.

Absatz 4: Nr. 1 in der letzten Zeile ist einzufügen ... geltenden Fassung von durch das BMI anerkannten Lehrgangsträgern aus- und regelmäßig fortgebildet worden sind.

Absatz 4: Nr. 2. ist zu streichen, weil man davon ausgehen kann, dass das BMI der Bundespolizeiakademie in Lübeck als einen der Lehrgangsträgern, der als einziger die Ausbildung von Polizei- und Militärangehörigen betreibt, die Anerkennung erteilen wird. Diese Anerkennung bedeutet auch, dass diese Personen den zuständigen Behörden, möglicherweise im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit, ohne Einschränkungen zur Verfügung stehen.

Absatz 4: Als neue Nummer 2 ist einzufügen:

Personen, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung von durch das BMI anerkannten Lehrgangsträgern aus- und regelmäßig fortgebildet worden sind.

Absatz 4: Als neue Nummer 3 ist einzufügen:

Personen, die bis zum 31. März 2008 auf der Grundlage geltender und der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung aus- und regelmäßig fortgebildet worden sind.

Mit dieser Regelung wird zwei wesentlichen Aspekten Rechnung getragen:

- 1. Bedeutet es Bestandsschutz für die bisher tätigen Sachverständigen, die nicht öffentlich bestellt und vereidigt sind.*
- 2. Wird mit der Regelung die grundsätzliche Forderung der Sachverständigenordnung der IHK erfüllt, dass Sachverständige nur dann öffentlich und vereidigt werden können wenn sie über die nötige langjährige Berufserfahrung verfügen.*

Absatz 5: Der Absatz 5 ist ersatzlos zu streichen, weil diese Forderung Teil der Zulassung des Ausbildungsträgers durch das BMI und seiner Ausbildungs-Richtlinien sein muss.

Der Absatz 6 ist ersatzlos zu streichen.

4.5 Die Waffenverwaltungsvorschrift muss in Nr. 27.2.3 geändert werden.

Streiche dort ~~und 6.~~

Unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge könnte der § 12 der AWaffV nachfolgenden Text erhalten:

§ 12 Überprüfung der Schießstätten

(1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen. In regelmäßigen Abständen von mindestens vier Jahren sind sie von der zuständigen Behörde zu überprüfen, wenn auf ihnen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird. Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so ist eine Überprüfung mindestens alle sechs Jahre erforderlich. Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefährdung der Benutzer der Schießstätte oder Dritter befürchten lassen, kann die zuständige Behörde die weitere Benutzung der Schießstätte bis zur Beseitigung der Mängel untersagen. Der weitere Betrieb oder die Benutzung der Schießstätte ist im Falle der Untersagung nach Satz 1 verboten.

(3) Die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Schießstätten zu stellen sind, ergeben sich aus den „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien)“. Das Bundesministerium des Inneren erstellt die Schießstandrichtlinien nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden als dem Stand der Technik entsprechende Regeln und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger. Die Veröffentlichung ist auch im elektronischen Bundesanzeiger zulässig.

(4) Anerkannte Schießstandsachverständige nach Absatz 1 sind

1. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung, von durch das BMI anerkannten Lehrgangsträgern aus- und regelmäßig fortgebildet worden sind.

2. Personen, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung von durch das BMI anerkannten Lehrgangsträgern aus- und regelmäßig fortgebildet worden sind.

3. Personen, die bis zum 31. März 2008 auf der Grundlage geltender und der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung aus- und regelmäßig fortgebildet worden sind.

4.6 Unfälle beim Betrieb von Schießanlagen entstehen in den allermeisten Fällen durch Verstöße gegen Auflagen der Betriebserlaubnis und die Missachtung von Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Schusswaffen. Deshalb ist die Information und Schulung der Schießanlagenbetreiber und der Aufsichten ggf. in der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung oder in der Verwaltungsvorschrift (WaffVwV) zu regeln.

5 Quellenhinweise:

- Veröffentlichungen von Gesetzestexten, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften im Wesentlichen des Waffenrechts
- Bundesdrucksache 16/ 8224, 16/7717, 331/11, 675/12,
- Bundesrat Drucksache 129/08
- Institut für Sachverständigenwesen e.V.;
Der Sachverständige;
Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen (Stand: 04/2013)
 - Fachliche Bestimmungsvoraussetzungen
 - Erläuterungen zu den fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 20.12.2007
Merkblatt
Informations- und Merkblatt für Sachverständige, die von einer Regierung bestellt und beeidigt sind (Regierungssachverständige)
- Muster-Sachverständigenordnung des DIHK
Arbeitskreis Sachverständigenwesen (Stand: 28.03.2012)
- Deutscher Schützenbund
Protokoll der Tagung der Schießstandsachverständigen
am 20.04.2013 in Wiesbaden
- Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen
(Schießstandrichtlinien)

Kiel, den 20. September 2014



G. Schorner